

**Bürgermeister
Rafael Reißer**

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



Herrn Stadtverordneten
Uli Franke
Bessunger Straße 47
64285 Darmstadt

Bürgermeister
Rafael Reißer

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2301 – 04
Telefax: 06151 13-2214
Internet: <http://www.darmstadt.de>
E-Mail: buergermeister@darmstadt.de

Datum:
5.2.2021

Kleine Anfrage nach § 23 Geschäftsordnung Stadtverordnetenversammlung Wartezeiten und Bearbeitungsrückstände bei der Ausländerbehörde

Sehr geehrter Herr Stadtverordneter Franke,

Ihre Kleine Anfrage vom 14.01.2020 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

1. Bearbeitung von Anträgen für eine Aufenthaltserlaubnis

a) Wie lange muss aktuell ein Bürger oder eine Bürgerin warten, bis über die Verlängerung oder erstmalige Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden wird?

Antwort:

Zu dieser Fragestellung wird keine Statistik geführt. Es kann daher lediglich eine auf Erfahrungswerten und der alltäglichen Verwaltungspraxis basierende Auskunft erteilt werden, da sich die Verfahrensdauern unter anderem je nach Rechtsgrundlage unterscheiden.

Derzeit beträgt die geschätzte durchschnittliche Dauer eines Verfahrens bis zur abschließenden möglichen positiven Entscheidung der Erteilung des beantragten elektronischen Aufenthaltstitels o. ä. in etwa bis zu 5 Monate. Die Verfahrensdauer beinhaltet das Anfordern der für die Erteilung relevanten Unterlagen sowie der ordnungsgemäßen Eingangsprüfung und der anschließenden Terminierung der Antragssteller/innen zur Erfassung des elektronischen Aufenthaltstitels nebst Aufnahme der biometrischen relevanten Personendaten. Die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt ist bei der Anforderung ergänzender Unterlagen natürlich auch von der rechtzeitigen Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger abhängig. In besonderen Fällen ist eine Entscheidung zudem auch von der Reaktionszeit der rückmeldenden tangierenden Behörden (Gerichte etc.) abhängig, was die Bearbeitungszeit vereinzelt entscheidend verlängern kann.

Nachgehend folgt der mechanische Herstellungsprozess bei der Bundesdruckerei, der zusätzlich ca. 4 Wochen in Anspruch nehmen kann, sowie die anschließende Aushändigung durch meine Behörde. Aufgrund der dargelegten Abhängigkeitsfaktoren kann über die Verfahrensdauer somit keineswegs eine Pauschalaussage getroffen werden - vielmehr ist die Verfahrensdauer einzelfallabhängig. Die herrschende Corona-Pandemie mitsamt den gegenwärtigen Einschränkungen hat darüber hinaus zusätzlich enorme Auswirkungen auf die behördliche Verwaltungspraxis und somit letztendlich auch auf den Gesamtprozess.

b) Wenn alternativ weiterhin Fiktionsbescheinigungen ausgestellt werden müssen, wie lange ist dann der Zeitraum von der Beantragung bis zur Ausstellung dieser Bescheinigung?

Antwort:

Hierzu kann seitens meiner Behörde keine genaue Aussage getroffen werden. Eine Statistik über die angefragten Bearbeitungszeiträume wird bei der Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt nicht geführt.

Das Eintreten der gesetzlichen Fiktionswirkung und der damit einhergehenden behördlichen Ausstellung einer solchen Fiktionsbescheinigung, ausgelöst durch einen vorangehenden rechtmäßigen Aufenthalt des Betroffenen sowie der rechtzeitigen Beantragung der Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels durch den Betroffenen selbst oder eines bevollmächtigten Vertreters vor dessen Ablauf, ist in § 81 AufenthG geregelt. Die Behörde ist nach Vorliegen dieser Voraussetzung aufgrund der im Jahr 2002 eingeführten Bescheinigungspflicht zum Ausstellen einer solchen Bescheinigung verpflichtet, da diese wiederum den Bürgerinnen und Bürgern eine aufenthaltsrechtliche Sicherheit (z. B. die Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels oder den Aufenthalt des Ausländers kraft Gesetzes erlaubt) bescheinigt und gleichzeitig Beweiszwecke erfüllt. Im Falle der Fortgeltung des bisherigen Aufenthaltstitels gilt der sodann meist mit Geltungsdauer abgelaufene Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde mit all seinen rechtlichen Wirkungen und Erlaubnissen fort. Der Ausländer ist so zu stellen, als hätte er einen Aufenthaltstitel, mit allen Konsequenzen. Gleichzeitig werden der Behörde Zeiträume zur eingehenden abschließenden Antragsprüfung/-bearbeitung eingeräumt. Die rechtzeitige Antragsstellung kann auf verschiedenen Wegen z. B. schriftlich, elektronisch (E-Mail), mündlich oder auch durch konkludentes Verhalten erfolgen. Sofern die betroffenen Bürgerinnen und Bürger den telefonischen Kontakt zu meiner Behörde herstellen, erfolgt das Ausstellen einer Fiktionsbescheinigung meist innerhalb von 1 - 2 Wochen. Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie mitsamt den einhergehenden Einschränkungen der Verwaltungspraxis kann es bei einer schriftlichen Kontaktaufnahme (per E-Mail oder Post) derzeit zu Verzögerungen hinsichtlich der Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung kommen. Der Zeitraum beträgt hier sodann ca. 6 Wochen. Die Ausländerbehörde arbeitet täglich mit Hochdruck und dem zur Verfügung stehenden Personal daran, teilweise bestehende Rückstände zu kompensieren und eingehenden Anfragen aller Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden. Die Anzahl sowie die Dauer bis zur Ausstellung einer solchen Fiktionsbescheinigung sind abhängig von den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen. In Einzel- und Notfällen ist die Ausstellung einer solchen Bescheinigung zeitnah und noch am beantragten Tag möglich.

c) Wie hoch ist aktuell (zum Zeitpunkt der Bearbeitung dieser Anfrage) die Zahl der gestellten, aber noch nicht bearbeiteten Anträge auf Verlängerung oder erstmalige Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis?

Antwort:

Die Zahl der gestellten, aber noch nicht beschiedenen Anträge auf Verlängerung oder erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis beträgt nach ergangener Auswertung mit Stichtag zum 29.01.2021 - 3.658. Diese Zahl spiegelt die Personen wieder, die derzeit im Besitz einer sog. Fiktionsbescheinigung (gem. § 81 Abs. 3 S. 1, Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 AufenthG) sind, diese folglich noch in der Antragsprüfung sind und deren Bescheidung seitens der Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt noch ausstehend ist. Hinzu kommt eine geringe Fallzahl an Personen, die einen Antrag auf Erteilung/Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gestellt haben, jedoch über keine Fiktionsbescheinigung verfügen, sondern z. B. lediglich im Besitz einer Duldung, einer Aufenthaltsgestattung o. ä. sind. Zu diesem Personenkreis kann jedoch aufgrund einer nicht zu generierenden Auswertung gegenwärtig keine genaue Angabe gemacht werden.

d) Wie viele Anträge auf Verlängerung oder erstmalige Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis kann die Stadt Darmstadt zur Zeit pro Woche bearbeiten? (Antwort z.B. anhand der im Zeitraum vom 18.-22.1.2021 bearbeiteten Anträge)

Antwort:

Die Ausländerbehörde der Wissenschaftsstadt Darmstadt bearbeitet täglich eine nicht konkret zu beziffernde Anzahl gestellter Anträge auf Verlängerung oder erstmalige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Die Zahl an abgeschlossenen bzw. beschiedenen Anträgen liegt derzeit im Durchschnitt bei ca. 100 pro Woche (ermittelt anhand der durch die Bundesdruckerei mtl. gelieferten Aufenthaltstitel; November 2020 = 475; Dezember 2020 = 350; Januar 2021 = 286). Die Antragsbearbeitung ist abhängig von der zur Verfügung stehenden personellen Ressource. Da sich allerdings derzeit acht Beschäftigte in Einarbeitung befinden, wird sich diese Zahl in absehbarer Zeit deutlich erhöhen.

2. Wartezeiten in der Staatsangehörigkeitsstelle

a) Laut Angabe auf der städtischen Website beträgt die Wartezeit auf einen Termin in der Staatsangehörigkeitsstelle zur Zeit 12 Monate. Hält der Magistrat diese Wartezeit für akzeptabel?

Antwort:

Um der bereits in der Vergangenheit bekannten langen Wartezeit für eine Terminvergabe bei der Staatsangehörigkeitsstelle entgegenzuwirken, wurde bereits für das Haushaltsjahr 2019 eine weitere zweite Stelle für die dortige Aufgabenwahrnehmung geschaffen, die noch im September selbigen Jahres besetzt wurde. Nach erfolgter Einarbeitung und der anschließenden Wahrnehmung des gesamten Aufgabengebietes, kam es bereits seither zur stufenweisen Reduzierung der Wartezeit. Aufgrund der Anfang des Jahres 2020 Corona-Pandemie-bedingten Schließung des Stadthauses für die Bürgerinnen und Bürger mussten ca. 250 terminierte Vorsprachen abgesagt werden. Das Nachholen dieser Vorsprachen wirkte sich bedauerlicherweise weiterhin massiv auf die zuvor erarbeitete verkürzte Wartezeit bei der Staatsangehörigkeitsstelle aus. Die Wartezeit beträgt aktuell ca. 6 - 8 Monate, die Angaben auf der Website werden dahingehend zeitnah aktualisiert.

b) Wenn das nicht der Fall ist, welche Wartezeit soll in Zukunft realisiert werden und welche Schritte unternimmt der Magistrat, um dieses Ziel zu erreichen? Bis wann soll es erreicht werden?

Antwort:

Zukünftig soll eine Wartezeit zwischen 4 - 6 Monaten realisiert werden. Hierzu ist seitens des Bürger- und Ordnungsamtes die Schaffung einer weiteren Vollzeitstelle für den Tätigkeitsbereich bei der Staatsangehörigkeitsstelle für das Haushaltsjahr 2022 beabsichtigt.

Weiterhin bleibt hier noch ausdrücklich zu erwähnen, dass die Zuständigkeit und Entscheidung über die Verfahrens- und Prüfungsdauer von Anträgen auf Einbürgerungen dem Dezernat II 21 - Einbürgerungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt obliegt. Die Staatsangehörigkeitsstelle der Wissenschaftsstadt Darmstadt dient hier lediglich als Erstkontakt- und Beratungsstelle und ist zuständig für die Vorabprüfung sowie zur Entgegennahme und Weiterleitung der eingereichten Dokumente. Die Staatsangehörigkeitsstelle fungiert folglich als elementares Bindeglied zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie dem obig genannten zuständigen Dezernat II 21 des Regierungspräsidiums Darmstadt. Nach Antragsstellung ist die Staatsangehörigkeitsstelle des Bürger- und Ordnungsamtes somit nicht für die nachgehende Prüfung und Entscheidung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zuständig. Sofern ein Antrag nach erfolgter Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt positiv beschieden wird, erfolgt durch die Staatsangehörigkeitsstelle des Bürger- und Ordnungsamtes die anschließende Aushändigung der Einbürgerungsurkunde. Die oben angesprochene Wartezeit bezieht sich folglich nur auf Erstkontakt/-Beratung bei der Staatsangehörigkeitsstelle vor Ort. Auf die bloße Dauer des Einbürgerungs- und Prüfverfahrens hat die Staatsangehörigkeitsstelle der Ausländerbehörde Darmstadt aufgrund der dargelegten Nichtzuständigkeit keinen Einfluss. Hierfür wird an die zuständige Stelle verwiesen.

3. Personalsituation in der Ausländerbehörde

a) Aus welchen Gründen waren die sieben freien Stellen in der Ausländerbehörde, die laut Auskunft im Laufe des Oktobers erfreulicherweise besetzt werden konnten, vorher unbesetzt? Wie lange waren sie unbesetzt?

Antwort:

Gründe für das Vorhandensein freier Stellen waren u. a. kurzfristige Kündigungen aufgrund eines Arbeitgeberwechsels sowie eintretender Mutterschutzes/Elternzeit. Im Falle von unbesetzten Stellen wird stets eine rasche Wiederbesetzung angestrebt. Die Auswahl und Einstellung neuen Personals sowie deren anschließende Arbeitsaufnahme bedarf dennoch insgesamt einiger Zeit und erstreckt sich meist über einen Zeitraum von ca. 2 - 3 Monaten.

b) Wie viele Stellen waren zum 1.1.2020 bei der Ausländerbehörde besetzt? Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben im Jahr 2020 die Ausländerbehörde durch internen Wechsel innerhalb der Stadtverwaltung oder durch Kündigung verlassen?

Antwort:

Zum 01.01.2020 waren bei der Ausländerbehörde 31 Stellen besetzt. Im Jahr 2020 haben die Ausländerbehörde ein Mitarbeiter/in durch internen Wechsel innerhalb der Stadtverwaltung sowie fünf weitere Mitarbeiter/innen durch Kündigung und anschließenden Arbeitgeberwechsel verlassen.

c) Was ist ggf. der Grund für die hohe personelle Fluktuation in der Ausländerbehörde? Ist dem Magistrat bekannt, dass sich viele Beschäftigte in benachbarte Landkreise bewerben? Wenn ja, hat er Informationen, was die Beweggründe für diese Entscheidungen sind?

Antwort:

Die hohe personelle Fluktuation in der Ausländerbehörde besteht seit vielen Jahren und ist hinlänglich bekannt. Die Gründe hierfür sind vielfältig, jedoch offenkundig. In der Ausländerbehörde herrscht ein massiver Arbeitsdruck, nicht zuletzt aufgrund der enorm komplexen Rechtsmaterie, sondern auch durch die über die vielen Jahre hinweg stückweise aufgebauten Rückstände und der damit verbundenen stetig steigenden Arbeitslast, die es durch die Mitarbeiter/innen zu bewältigen gilt. Durch den in den letzten Jahren hinweg widerfahrenden Verlust vieler langjähriger Kolleginnen/Kollegen hat sich die grundlegende Basis vorhandenen langjährig etablierten Fachwissens kontinuierlich verringert. Vielen neu gewonnenen Kolleginnen/Kollegen ist der komplexe Rechtsbereich anfangs völlig fremd, was wiederum die Einarbeitung unter täglich herrschendem Zeit/-und Leistungsdruck enorm erschwert und hierdurch durchaus Selbstzweifel und Unsicherheit einhergehen können, das letzten Endes zur Kündigung bzw. zum Wechsel des Tätigkeitsbereiches führt. Der Arbeitsmarkt hält neues Personal mit ausländerrechtlicher Erfahrung/Vorkenntnis derzeit leider meist nicht bereit. Ein Abwerben ausländerrechtlich erfahrener Arbeitskräfte von anderen Behörden ist aufgrund der im Umland vergleichsweise höheren Vergütung nicht möglich.

Es ist durchaus bekannt, dass sich viele Beschäftigte in benachbarte Landkreise bewerben. Hauptbeweggründe hierfür sind vor allem die höhere Vergütung bei gleich gelagerter Tätigkeit sowie die herrschende Digitalisierung der Arbeitsprozesse (eAkte). Zusätzlich erscheint eine größere Flexibilität in der Ausgestaltung der Arbeitszeit durch das Angebot, die Arbeitsleistung auch mehrtägig von zu Hause (Homeoffice) erbringen zu können, als besonders überzeugend.

Mit freundlichen Grüßen



Rafael Reißer
Bürgermeister

Verteiler:

Büro des Oberbürgermeisters
Büro des Bürgermeisters
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Magistratsgeschäftsstelle
Pressestelle (x) zur Kenntnis
() zur Publikation

Kopie -32-
Kopie z. V.